

Vereinsatzung
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Holzkirchen e.V.
Wallbergstr. 14, 83607 Holzkirchen

1. Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Holzkirchen e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Holzkirchen (Landkreis Miesbach).

2. Zweck

1. Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird er die wissenschaftliche Grundlage der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen, der Waldorfkindergärten und Einrichtungen der Vorschulerziehung pflegen und verbreiten.
3. Er soll nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik fördern und betreiben.
4. Der Verein ist Träger des „Waldorfkindergartens Holzkirchen“. Es wird die Einrichtung einer Schule angestrebt.

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig.
2. Alle Einkünfte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Gewinne werden den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zugeführt
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch überhöhte Kostenerstattung oder Vergütung begünstigen.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die „Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Waldorfbewegung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Die Aufnahme zum Besuch der Einrichtungen des Vereins ist unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes oder der Erziehungsberechtigten.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein besonderes Interesse an den Zielen des Vereins hat und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt.
4. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören im Besonderen die Eltern und Erziehungsberechtigten der in den Einrichtungen (Kindergartengruppen, Spielgruppe, Eltern-Kind-Gruppe) des Vereins betreuten Kinder und die Angestellten des Vereins mit gültiger Vereinbarung gemäß § 4 Punkt 5 dieser Satzung .

5. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die jeweiligen Einrichtungen des Kindergartens (Kindergartengruppen, Spielegruppe, Eltern-Kind-Gruppe); im Einzelfall ist der Vorstand berechtigt, von dieser Voraussetzung abzusehen. Die Mitgliedschaft der Angestellten des Vereins beginnt mit der Tätigkeit in einer der Einrichtungen durch Abschluss einer gesonderten Vereinbarung.
6. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.
7. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zu einer Mitteilung der Gründe für die Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet.

5. Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zulässig zum Ende eines Kindergartenjahres. Er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten vorab schriftlich angezeigt werden.
2. Mitarbeiter verlieren ihre Mitgliedschaft mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses, es sei denn, dass dem Antrag des ausscheidenden Mitarbeiters auf Fortsetzung seiner Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied durch den Vorstand entsprochen wird.
3. Eltern ist mit dem Ausscheiden des Kindes die Möglichkeit einzuräumen, ordentliches Mitglied zu bleiben oder förderndes Mitglied zu werden. Der Vorstand wird die Eltern zum Zeitpunkt des Ausscheidens entsprechend informieren.
4. Mit Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten mit Ausnahme offener Mitgliedsbeiträge, fälliger Kindergartenbeiträge und Verpflichtungen aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.

6. Ausschluss

1. Gelangt der Vorstand zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese nach Anhörung des Mitgliedes vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss beendet werden.
2. Ein Ausschluss ist weiterhin möglich, wenn trotz zweimaliger Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht entrichtet sind, weiterhin wenn das Mitglied unbekannt verzogen und sein Wohnsitz nicht bekannt ist.

7. Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, unabhängig von Eintrittsdatum.
2. Mitarbeiter zahlen keine Beiträge
3. Die fördernden Mitglieder leisten Beiträge nach Selbsteinschätzung. Auch die ordentlichen Mitglieder sind aufgefordert, über den Mitgliedsbeitrag hinaus zur Finanzierung von Kindergartenfreiplätzen Beiträge nach Selbsteinschätzung zu entrichten.
4. Ordentliche Mitglieder, die Kinder in den Einrichtungen des Vereins haben, bezahlen neben einer Aufnahmegebühr je Kind zusätzlich Betriebskostenbeiträge zum Unterhalt der benutzten Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden.
5. Änderungen in der Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der jeweils ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn eines Geschäftsjahres festgelegt.

6. Ordentliche Mitglieder, die ihre Kinder in den Kindergartengruppen des Vereins haben, leisten verpflichtend Arbeitsstunden pro Kindergartenjahr, deren Umfang und Anrechenbarkeit jährlich durch eine ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird.

8. Spenden

1. Die Eigenständigkeit des Vereins und der Vereinszweck bedürfen einer großzügigen finanziellen und tatkräftigen Unterstützung durch Mitglieder und sonstige Förderer.
2. Um eine Sondierung der Kinder nach den Einkommensverhältnissen der Eltern zu vermeiden, werden die Mitglieder und sonstige Förderer des Vereins gebeten, durch Freiplatzspenden den Kindern von Eltern mit geringem Einkommen den Besuch der Einrichtung zu ermöglichen.
3. Nur die freiwilligen Zuwendungen und der Mitgliedsbeitrag an den Verein sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerbegünstigt und werden durch Spendenbescheinigungen bestätigt.

9. Organe des Vereins

sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Beraterkreis und Mitarbeiterkollegium.

10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf zwei Jahre gewählt. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Der Vorstand bleibt im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausscheidenden tritt.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch Beschluss das Vertrauen entziehen.
6. Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert dadurch auch die Mitgliedschaft im Beraterkreis.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand kann für die Durchführung gewisser Geschäfte besondere Vertreter bestellen, z.B. einen bzw. mehrere Geschäftsführer. Der besondere Vertreter kann auch aus dem Kreis der Mitglieder bestellt werden.
9. Formale Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Gleiches gilt für die Festsetzung der Dauer des Geschäftsjahres, sofern Gesetzes- oder Verordnungsänderungen in Kraft treten, welche Auswirkungen auf die Rechnungslegung haben (z.B. Anpassung des relevanten Zeitraumes für Fördergelder).

10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder
11. Dem Vorstand obliegt:
 - die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans
 - die Vorlage des Entwurfs zu einem Haushaltsplan an die Mitgliederversammlung
 - die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Abfassung eines Jahresberichtes
 - die Einberufung des Beraterkreises
 - die Einberufung der MitgliederversammlungVon den Beschlüssen der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

11. Beraterkreis

a) Aufgaben

1. Der Beraterkreis dient insbesondere zur Aussprache über pädagogische Probleme. Er berät alle Angelegenheiten, Interessen und Bedürfnisse, die das Leben der Einrichtung betreffen sowie die anderen Organe.
2. Beschlüsse des Vorstandes über Bestand und Umfang der Einrichtungen und über Bauangelegenheiten, deren Kosten 4.000.- Euro überschreiten bedürfen der Zustimmung des Beraterkreises, soweit die Bauangelegenheiten nicht im Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung bereits verabschiedet wurden.
3. Bei Berufung und Abberufung von Mitarbeitern ist der Beraterkreis (ausschließlich der Stimme des betroffenen Mitarbeiters bei seiner Abberufung) vorab zu informieren.
4. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Er wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss zusammentreten, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beraterkreises, die stimmberechtigt sind, eine Sitzung verlangen.
6. Der Beraterkreis ist nur beschlussfähig wenn jede Seite vertreten ist. Wird nach Beschlussunfähigkeit erneut zu einer Sitzung unter Beachtung einer Frist von 7 Tagen (inkl. dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung) eingeladen, so ist dieser Beraterkreis beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist.
7. Beschlüsse des Beraterkreises bedürfen der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltung gilt als abgegebene Stimme.
9. Der Beraterkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

b) Zusammensetzung und Qualifikation

1. Der Beraterkreis besteht aus Elternbeiratsmitgliedern, Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern.
2. Die Tätigkeit der Beraterkreismitglieder ist ehrenamtlich.

c) Wahlmodus

1. Der Beraterkreis, der aus 5 Personen besteht, setzt sich zu 60% aus Elternbeiratsvertretern, zu 20% aus Mitarbeitervertretern und zu 20% aus Vorstandsmitgliedern zusammen. Jede beteiligte Gruppe wählt ihre Vertreter in

- sich selbst mit jeweils einfacher Mehrheit. Eine Identität zwischen Elternvertretern im Beraterkreis und Elternbeirat gemäß BayKiBiG ist zulässig.
2. Jedes Mitglied des Vereins kann auf Antrag als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden; die Aufnahme wird durch den Beraterkreis bestätigt.
 3. Über die Zulassung von Gästen zu den Sitzungen entscheidet der Beraterkreis.
 4. Werden Vertreter der Kindergartengruppen-Elternschaft im Beraterkreis in den Vorstand gewählt, so verlieren sie durch die Wahl ihr bisheriges Amt.
 5. Die Mitgliedschaft im Beraterkreis erlischt bei Ausscheiden aus dem Verein, außerdem, wenn der Austritt aus dem Beraterkreis schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird, wenn im Vorstand oder bei der Kindergartengruppen-Elternschaft eine Neuwahl erfolgt oder wenn das Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres an keiner Versammlung des Beraterkreises teilgenommen hat.

12. Mitarbeiter

1. Mitarbeiter sind pädagogische Fachkräfte.
2. Die Mitarbeiter erhalten einen Mitarbeiter- bzw. Angestelltenvertrag.
3. In allen pädagogischen Fragen sind die Mitarbeiter eigenverantwortlich und selbständig.

13. Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch (öffentlichen) Aushang im Kindergarten, mindestens zwei Wochen im Voraus, bei möglichst gleichzeitiger Bekanntmachung in der Lokalpresse.
3. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.
5. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied, auf den sich der Vorstand geeinigt hat. Er kann von einem anderen Vereinsmitglied vertreten werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe) Beschlüsse fasst:
 - a) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht
 - b) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes.
 - c) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge
9. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder

10. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es steht allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
11. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich. Eine Vertretung ist unzulässig.
12. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell bzw. online abgehalten werden, wenn äußere Umstände eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen (z.B. bei Pandemien). Diese Maßnahme dient allein der Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Vereins.

Die virtuelle Mitgliederversammlung muss mit Hilfe einer geeigneten Software durchgeführt werden. Der Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung darf nur Mitgliedern möglich sein. Die Stimmabgabe der Mitglieder muss ebenfalls durch eine geeignete Software geregelt sein. Teilnehmer der virtuellen Mitgliederversammlung müssen mit Klarnamen sichtbar sein.

14. Jahresabrechnung, Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben.
3. Eine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben in den Einzelansätzen ist unzulässig.
4. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Geschäftsführung.

15. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Ist die hierzu erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist also die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.
3. Diese kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
4. Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 10.Tag, spätestens auf den 30.Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften der Satzung maßgebend. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für deren Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich.
6. Die Vermögensregelung bei Auflösung geschieht nach §3, Ziff.5.

16. Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten“ gem. Art.13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
2. Verantwortliche Stelle ist der o.g. Verein. Datenschutzbeauftragter ist (Name und Anschrift).
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Personenbezogene Daten werden dabei vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6 Abs.1 lit. B) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Für weitere personenbezogene Daten, die z.B. für Publikationen oder für Online-Medien veröffentlicht werden, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dies geschieht durch Unterschrift unter ein vom Verein vorgelegtes Formblatt. Das eingelegte Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen werden.

4. Das Mitglied hat ein umfassendes Auskunftsrecht, in welchem Rahmen personenbezogene Daten verwendet werden, welchem Zweck die Verwendung dient und welche Daten verwendet wurden.
5. Es besteht das Recht des Mitglieds die Verwertung personenbezogener Daten einzuschränken nach Maßgabe des Art. 18 DSGVO.
6. Es kann das Recht auf Datenübertragbarkeit beansprucht werden, wonach das Mitglied erwirken kann, dass personenbezogene Daten direkt von einem Verantwortlichen, z.B. dem Vorstand, an einen anderen Verantwortlichen übertragen wird.
7. Das Mitglied hat jederzeit das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung und Löschung. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Die entsprechende Anfrage ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
8. Bei Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Sind personenbezogene Daten öffentlich gemacht, so sind alle Maßnahmen zu treffen, insbesondere technischer Art, um Dritte darauf aufmerksam zu machen, dass die Löschung der Daten beansprucht wurde.

Holzkirchen, den 26.10.2022